

Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Bodenwöhr für den Friedhof Taxöldern vom 28.11.2024

Die Gemeinde Bodenwöhr erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO),
sowie Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und
Art. 20 des Kostengesetzes (KG)
folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme Ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) Sonstige Gebühren

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerungen des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 26 der Friedhofssatzung Taxöldern ,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das

die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats

- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
Diese werden in einem gesonderten Bestattervertrag geregelt. Die Gebühren werden vom Bestatter erhoben.
- (3) Die sonstigen Gebühren entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Grab- und Leichenhausnutzungsgebühr

- (1) Die Friedhofsgebühr in Höhe von 300,00 € wird je Todesfall berechnet und beinhaltet einen Nutzungsanteil an der Friedhofsanlage sowie die Benutzung des Leichenhauses.
- (2) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
 - a) eine Einzelgrabstätte 43,15 €
 - b) eine Familiengrabstätte 59,29 €
 - c) eine Urnengrabstätte 31,96 €
 - e) eine Urnengemeinschaftsgrabanlage 128,54 €
- (3) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 oder 10 Jahre ist möglich:
Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben.
Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c.

§ 5 Bestattungsgebühren

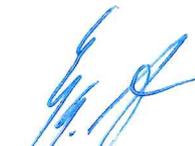
- (1) Allgemeine Grundgebühr
(Aufbahrung in Leichenkühlbox, Dekoration im Leichenhaus, Reinigung des Leichenhauses und der Leichenkühlbox, Aussegnung)
 - a) bei Kindern bis 10 Jahre 110,00 €
 - b) bei Personen ab 10 Jahre 240,00 €
 - c) Kühlboxfremdbelegung pro Tag 40,00 €
- (2) Grabherstellung
Ausheben, Schließen, Erdabfuhr, Bodenaustausch, Grünmatten und Laufroste installieren und entfernen, Verbringen der Kränze und Blumen zum Grab, Anwesenheit bei Beerdigung, Läuten der Friedhofsglocke)
 - a) bei Kinder bis 10 Jahre 105,00 €

b) bei Personen ab 10 Jahre	230,00 €
c) bei Urnenbeisetzungen im Erdgrab	60,00 €
d) bei Urnenbeisetzungen in der Nische	45,00 €
e) Tieferlegung Sargbestattung	59,00 €
f) Tieferlegung Urne	36,00 €
g) Zuschlag für Kompressor bei Bedarf	45,00 €
(3) Trägergebühr pro Mann, falls Träger nicht anderweitig gestellt werden	25,00 €
(4) Ausgrabung zwecks Umbettung	
a) öffnen und schließen des Erdgrabes	
- während der Ruhefrist	95,00 €
- nach Ablauf der Ruhefrist bis 10 Jahren die Hälfte	50,00 €
- Zuschlag für Kompressor bei Bedarf	45,00 €

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt drei Tage nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den gemeindlichen Friedhof in Taxöldern vom 19.10.1989, zuletzt geändert am 09.12.1996 außer Kraft.

Bodenwöhr, den 03.03.2025


Hoffmann

1. Bürgermeister



